

ERSTER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 08. Januar 2013

1. Abschnitt III Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgschaftsbank hat den Kredit- oder Leasinggeber zu verpflichten, seinen Risikoanteil (Abschnitt II Ziffer 3.3) nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen.“

2. In Abschnitt IV wird unter Nr. 4 neu hinzugefügt:

„Der Rückbürge stellt der Bürgschaftsbank bei Eintritt des Sicherungsfalles auf Anforderung einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer vorläufigen Zahlung im Rahmen des in der Rückbürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückbürgen einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.“

Schwerin, den 02. Oktober 2014

Finanzministerium

Mecklenburg-Vorpommern

Im Auftrag


Maximilian Wauschkuhn

